

Bekanntmachung

Raiffeisen-Osteuropa-Aktien – Abspaltung der russischen Vermögenswerte

Die Geschäftsführung der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. gibt hiermit bekannt, dass die Abspaltung der illiquiden russischen Vermögenswerte des Fonds *Raiffeisen-Osteuropa-Aktien* mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht (FMA) GZ FMA-IF25 4746/0001-INV/2023 vom 23.03.2023 bewilligt wurde und die Abspaltung auf den neu gebildeten Fonds *ABW Raiffeisen-Osteuropa-Aktien – in Abwicklung* gemäß § 65 InvFG am **Abspaltungsstichtag 20.04.2023** durchgeführt wird. Die Depotbankfunktion des *ABW Raiffeisen-Osteuropa-Aktien - in Abwicklung* übernimmt wie beim *Raiffeisen-Osteuropa-Aktien* die Raiffeisenbank International AG.

Alle Inhaber:innen von Anteilsscheinen am *Raiffeisen-Osteuropa-Aktien* erhalten kostenfrei Anteilsscheine in derselben Anteilscheingattung am *ABW Raiffeisen-Osteuropa-Aktien - in Abwicklung* im Verhältnis 1 zu 1.

Die Fondsbestimmungen des *ABW Raiffeisen-Osteuropa-Aktien - in Abwicklung* werden als Anlage zu dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Der ABW Raiffeisen-Osteuropa-Aktien - in Abwicklung ist nicht zum Angebot an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz genehmigt. Für den ABW Raiffeisen-Osteuropa-Aktien - in Abwicklung wurde weder ein Vertreter noch eine Zahlstelle in der Schweiz benannt.

Raiffeisen-Osteuropa-Aktien: Der Prospekt mit integrierten Fondsbestimmungen, die Basisinformationsblätter sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte des Raiffeisen-Osteuropa-Aktien sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

Vertreter in der Schweiz:

FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES AG, Klausstrasse 33, 8008 Zürich

Zahlstelle in der Schweiz:

Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, Raiffeisenplatz, 9001 St. Gallen

Wien, am 20.04.2023

Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H.

Fondsbestimmungen gemäß InvFG 2011

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds ABW Raiffeisen-Osteuropa-Aktien - in Abwicklung (das „Abspaltungsvermögen“) wurden der Finanzmarktaufsicht (FMA) im Zuge der Bewilligung der unten genannten Abspaltung vorgelegt.

Es handelt sich beim Abspaltungsvermögen um den illiquiden Teil des Investmentfonds Raiffeisen-Osteuropa-Aktien, der gemäß § 65 InvFG mit Genehmigung der FMA abgespalten wurde und als abgespaltenener Investmentfonds von der Verwaltungsgesellschaft Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. als Liquidator abgewickelt wird¹.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden je Anteilsgattung dargestellt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Raiffeisen Bank International AG, Wien.

Zahlstelle für Anteilscheine ist die Depotbank (Verwahrstelle).

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Die im Rahmen der Abspaltung übernommenen Vermögenswerte sind so rasch, wie dies unter Wahrung der Anlegerinteressen möglich ist, in Geld umzusetzen.

Für die damit verbundenen Verwaltungshandlungen gelten die Bestimmungen der §§ 63 und 65 InvFG. Unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber werden die gesetzlichen Höchstsätze der §§ 74 bis 77 InvFG nicht eingehalten.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Im Zuge der Abwicklung dürfen Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten vorübergehend bis zu 100 % des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Eine laufende Berechnung des Anteilswertes ist nicht vorgesehen.

Ausgabe und Rücknahme

Für jeden am Abspaltungstichtag für den Raiffeisen-Osteuropa-Aktien ausgegebenen Anteilschein wird am Abspaltungstichtag ein Anteilschein derselben Anteilsgattung am Abspaltungsvermögen ausgegeben. Dieser vermittelt aliquot im selben Verhältnis Miteigentum am Abspaltungsvermögen wie der zugrundliegende Anteilschein am Raiffeisen-Osteuropa-Aktien am Abspaltungstichtag vermittelt hat. Die Ausgabe dieser Anteile am Abspaltungstichtag erfolgt kostenfrei.

Eine darüberhinausgehende Ausgabe von Anteilen findet nicht statt. Die Rücknahme von Anteilen während der Abwicklung ist gesetzlich untersagt.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Abspaltungsvermögens ist die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Jänner. Es wird für jedes Rechnungsjahr sowie zum Ende der Abwicklung ein Abwicklungsbericht erstellt.

¹ Entsprechend der Rechtsansicht der FMA vom 31.05.2022, GZ FMA-IF25 4000/0044-INV/2022.
gültig ab: 20.04.2023

Artikel 6 Anteilsgattungen, Ertr gnisverwendung und Auszahlung des Abwicklungserl ses

F r den Investmentfonds k nnen Aussch ttungsanteilscheine, Thesaurierungsanteilscheine mit KES -Auszahlung und Thesaurierungsanteilscheine ohne KES -Auszahlung ausgegeben werden.

Ertr gnisverwendung bei Aussch ttungsanteilscheinen (Aussch tter)

Im Hinblick auf die Abwicklung kommt es neben der Auszahlung des Abwicklungserkl ses zu keinen Aussch ttungen w hrend des Rechnungsjahres vereinnahmter Ertr gnisse (Zinsen und Dividenden).

Ab 1. April ist der gem   InvFG ermittelte Betrag auszus zahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den aussch ttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotf hrenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden k nnen, die entweder nicht der inl ndischen Einkommen- oder K rperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen f r eine Befreiung gem   § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. f r eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertr gnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KES -Auszahlung (Thesaurierer)

Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 1. April der gem   InvFG ermittelte Betrag auszus zahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den aussch ttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotf hrenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden k nnen, die entweder nicht der inl ndischen Einkommen- oder K rperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen f r eine Befreiung gem   § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. f r eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Ertr gnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KES -Auszahlung (Vollthesaurierer)

Der f r das Unterbleiben der KES -Auszahlung auf den Jahresertrag gem   InvFG ma gebliche Zeitpunkt ist jeweils der 1. April des folgenden Rechnungsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotf hrenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden k nnen, die entweder nicht der inl ndischen Einkommen- oder K rperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen f r eine Befreiung gem   § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. f r eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erf llt, ist der gem   InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotf hrenden Kreditinstituts auszus zahlen.

Ertr gnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KES -Auszahlung (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden k nnen, die entweder nicht der inl ndischen Einkommen- oder K rperschaftssteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen f r eine Befreiung gem   § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. f r eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen. Als solcher Nachweis gilt das kumulierte Vorliegen von Erkl rungen sowohl der Depotbank als auch der Verwaltungsgesellschaft, dass ihnen kein Verkauf an andere Personen bekannt ist.

Abwicklung und Auszahlung des Abwicklungserl ses

Nach Ver u erung des Abwicklungsverm gens erfolgt nach Erf llung der Verbindlichkeiten des Abwicklungsverm gens die Auszahlung des Abwicklungserl ses an die Anteilinhaber. Im Zuge der Abwicklung sind nach Ermessen des Liquidators Vorauszahlungen auf den Abwicklungserl s m glich. Mit Auszahlung des Abwicklungserl ses wird die Miteigentumsgemeinschaft der Anteilinhaber aufgehoben.

Artikel 7 Abwicklungsgeb hr

Der Liquidator hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Abwicklung entstandenen Aufwendungen.

Bei Auszahlung des Abwicklungserl ses bzw. bei jeder Vorauszahlung an die Anteilinhaber erh lt der Liquidator eine Verg tung von 0,5 % des ausgezahlten Betrages.